Zeitschrift: Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker

= Bulletin / Association des Actuaires Suisses = Bulletin / Association of

Swiss Actuaries

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker

Band: 37 (1939)

Artikel: Eröffnungsansprache anlässlich der 31. ordentlichen

Jahresversammlung in Lausanne

Autor: Renfer, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-550731

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eröffnungsansprache

anlässlich der 31. ordentlichen Jahresversammlung in Lausanne gehalten von H. Renfer, Basel

Eine ungeschriebene, aber erste Pflicht verlangt vom Vorsitzenden unserer Vereinigung, an der Jahresversammlung nicht nur Rückschau zu halten über die Tätigkeit der Vereinigung, sondern auch in kurzen Zügen über die Entwicklung des schweizerischen Versicherungswesens als Ganzes zu berichten. Er soll dies ganz besonders in dem Falle tun, wenn Schwierigkeiten mancherlei Art zu überwinden waren.

An Schwierigkeiten hat es im vergangenen Jahre wahrlich nicht gefehlt, und noch dürfen wir nicht behaupten, dass die schon getroffenen oder in Aussicht genommenen Massnahmen ausreichen, alle Gefahren abzuwenden. Ich möchte meinen Überblick in gleicher Weise auf die private wie auf die öffentliche Versicherung beziehen.

I.

Gedenken wir vorerst der Ereignisse, welche die *private Versicherung*, insbesondere die Lebensversicherung, im vergangenen Jahre berührt haben.

Nahezu alle Fragen lassen sich auf die unabänderliche Tatsache der sinkenden Zinserträgnisse, welche die öffentliche und die private Versicherung beschäftigt haben und noch beschäftigen, zurückführen. Die vielerorts stark eingeschränkte Bautätigkeit und die weitgehende Sättigung des Obligationenmarktes erschweren den Lebensversicherungsgesellschaften die Anlage ihrer für die Auszahlungen und Verwaltungskosten nicht benötigten Gelder in einem Masse, wie man es noch vor wenigen Jahren nicht für möglich gehalten hätte. Wohl ist es bis jetzt den meisten Lebensversicherungsgesellschaften gelungen, dank alter, gut verzinslicher und langfristiger Anlagen, einem übermässigen Rückgang der durchschnittlichen Verzinsung zu wehren. Sollte aber das Anlage suchende Kapital auch nur einige Jahre weiter in gleichem Ausmasse vorhanden sein, so

muss befürchtet werden, dass die für die Gewinnausschüttung an die Versicherten so wichtigen Zinsgewinne auf einen nicht mehr sehr bedeutenden Betrag zusammenschmelzen.

Aus diesen Gründen haben die Lebensversicherungsgesellschaften — als erste der einschneidenden Massnahmen — gemeinsam eine Herabsetzung der Gewinnanteile beschlossen. Es ist selbstverständlich, dass dabei Rücksicht genommen werden musste auf die Gegebenheiten der verschiedenen Unternehmungen; aber alle Gesellschaften waren sich schliesslich doch darin einig, dass eine sofortige Anpassung besser sei als ausgeklügelte zeitraubende Untersuchungen. Das Mass des Rückganges sollte jede Gesellschaft — im Einverständnis mit der eidgenössischen Aufsichtsbehörde — selber bestimmen. Erfreulicherweise darf gesagt werden, dass alle Gesellschaften sich so ziemlich auf der gleichen Linie fanden.

Ob die in Aussicht genommene Herabsetzung der Gewinnanteile — die mit dem 1. Januar 1939 Platz greifen wird — ausreicht, die Zinseinbusse auch bei einem längere Zeit anhaltenden Geldüberfluss auszugleichen, wird die Erfahrung zeigen. Aber vollständig verfehlt wäre es gewesen, die Gewinnanteile heute schon so stark zu beschneiden, dass ein Zinsertrag von nur 3 % ausreichen würde, um noch solche Gewinne zu erzielen. Man muss grundsätzlich unterscheiden zwischen Prämie und Gewinnanteil. Prämien, die einmal festgelegt sind, dürfen nicht mehr erhöht werden; also ist bei ihrer Bemessung alle Vorsicht tunlich. Die Gewinnanteile dagegen können jederzeit geändert werden; deshalb ist es nicht notwendig, sie schon von Anfang an im Übermasse zu senken. Jedenfalls würden es die Versicherten nicht verstehen, wenn die Gesellschaften in den nächsten Jahren kaum verminderte Überschüsse ausweisen und dennoch die Gewinnausschüttung bedeutend einschränken würden.

Die Anpassung der Tarife an die verminderten Zinserträgnisse ist ebenfalls schon seit längerer Zeit Gegenstand eingehender Beratungen gewesen und hat vorderhand für die Einzelrenten- und die Gruppenversicherung zu Lösungen geführt. Bei diesen Versicherungsarten war ein sofortiges Einschreiten unerlässlich, weil gleichlaufend mit den verminderten Zinserträgnissen auch eine wesentliche Verbesserung der Sterblichkeit eingetreten war, welche zu Verlusten geführt hat, die im allgemeinen nicht mehr aus den Zinsgewinnen haben gedeckt werden können.

Für die Einzelrentenversicherung wurden Massnahmen in Form einer kurzfristigen Übergangslösung gesucht und gefunden; gleichzeitig sind aber auch die Vorarbeiten für eine endgültige Lösung aufgenommen worden. Die grösste Schwierigkeit liegt wohl darin, dass die meisten Gesellschaften nicht über ausreichende Beobachtungen verfügen, um eigene Rechnungsgrundlagen zu erstellen; sie sind daher auf ausländische Unterlagen angewiesen.

In der Gruppenversicherung zeigte sich die Notwendigkeit, neben dem technischen Zinsfuss und der Sterblichkeit auch noch einige andere Rechnungselemente den neuesten Erfahrungen anzupassen. Die Gruppenversicherungen werden heute überwiegend als Rentenversicherungen abgeschlossen, meist auch mit einer sehr langen Laufzeit, so dass sich die Sterblichkeitsverluste stark auswirken. Man war sich oftmals auch des Umstandes zu wenig bewusst, dass die Gruppenversicherungen doch auserlesene Risiken enthalten, müssen doch die Versicherten beim Abschluss der Versicherung erklären, voll arbeitsfähig zu sein. In den letzten Wochen haben sich nun die Lebensversicherungsgesellschaften mit dem Eidgenössischen Versicherungen einigen können, die raschestens eingeführt werden sollen.

Offen steht zurzeit noch die Frage, ob die Tarife der Einzelkapitalversicherungen mit Rücksicht auf die zurückgehenden Kapitalerträgnisse zu erhöhen seien. Es muss der dringende Wunsch ausgesprochen werden, dass sowohl die einzelnen Gesellschaften wie auch
die Aufsichtsbehörde dieses Problem eingehend prüfen und keinen
übereilten Schritt tun. Auch darf nicht übersehen werden, dass in
den heute geltenden Tarifprämien noch wesentliche Gewinnzuschläge
enthalten sind, die ein weitgehendes Absinken des Zinsertrages erlauben. Sollte aber die Einführung neuer Tarife als notwendig erachtet
werden, so darf es nur eine saubere technische Lösung sein, bei welcher
auch der abnehmenden Sterblichkeitsgefahr Rechnung getragen wird.

Die Verstärkung der technischen Reserven ist eine weitere Frage, die im vergangenen Jahre noch nicht im vollen Umfange besprochen werden konnte, die aber unbedingt einer Abklärung in nächster Zeit bedarf.

Gegen das Verlangen, in der Einzelrentenversicherung und in der Gruppenversicherung die Sterblichkeitsverbesserung schon jetzt durch

stufenweise Anpassung der Reserven zu berücksichtigen, kann ernsthaft wohl kaum etwas eingewendet werden. Die Lebensverbesserung wird anhalten, und mit anderweitigen Gewinnen kann hier für die nächste Zeit wohl nicht gerechnet werden.

Vollständig verschieden aber stellt sich meines Erachtens die Verstärkung der Reserve in der Einzelkapitalversicherung dar. Man möchte vielleicht glauben, dass heute schon eine Umrechnung des Deckungskapitals von 3½ % auf 3 % und zugleich die Umstellung auf neuere Sterblichkeitsvoraussetzungen gerechtfertigt ist. Aber man darf das Nettodeckungskapital, auf das sich die Umrechnung beziehen müsste, nicht für sich allein betrachten. Massgebend für die Sicherheit und die Entwicklungsfähigkeit einer Gesellschaft ist nicht das Nettodeckungskapital, das doch wohl in vieler Hinsicht nur eine aufsichtsbehördliche Fiktion darstellt, sondern das vollständige Deckungskapital. Jede Verstärkung der Nettoreserve muss daher in erster Linie auf Kosten der Gewinnreserve erfolgen; sie bedeutet somit nur eine bilanzmässige Verschiebung zwischen Gewinnreserve und Deckungskapital. Entscheidend ist allein die Tatsache, ob die Gewinnausschüttung mit den tatsächlichen Kapitalerträgnissen und den vorhandenen Gewinnreserven im Einklang steht oder nicht.

Die zurückgehenden Zinserträgnisse wirken sich aber nicht nur im technischen Gefüge der Lebensversicherungsgesellschaften aus; sie beeinflussen in gleicher Weise auch die Erfolgsrechnung. Die tiefen Zinssätze der Neuanlagen haben die Kurse der höher verzinslichen Wertpapiere in die Höhe getrieben und zu buchmässigen Gewinnen geführt, die allerdings für die Lebensversicherungsgesellschaften keinerlei reale Bedeutung haben. Diese Vorgänge haben den Wunsch nach einer Bilanzierung der Wertschriften zu den sogenannten «mathematischen Kursen» verstärkt, zumal in Art. 667 OR dem Bundesrat das Recht eingeräumt ist, über die Bewertung der den konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften gehörenden Wertschriften besondere Vorschriften zu erlassen. Eine Gesamtregelung ergibt sich hieraus zwangslos. Die Eingabe der Gesellschaften an das Eidgenössische Versicherungsamt harrt leider noch der Erledigung; gerne hoffen die Gesellschaften, dass die Aufsichtsbehörde ihre Untersuchungen derart fördert, dass die neue Regelung schon auf die diesjährige Bilanz Anwendung finden kann; dies scheint wirklich unerlässlich zu sein.

Gleichen Bestrebungen wie die Anwendung der mathematischen Kurse soll auch das eidgenössische Schuldbuch dienen. Hier will man die jährlichen Kursschwankungen ausschalten, indem bestimmte Werte überhaupt den Börsennotierungen entzogen werden. In der vergangenen Woche hat sich auch die nationalrätliche Kommission einstimmig mit dem vorgelegten Entwurf des Bundesrates einverstanden erklärt.

Die Regelung der Kriegsgefahr in den allgemeinen Versicherungsbedingungen wird eine weitere Aufgabe sein, deren rasche Lösung infolge der Ereignisse der letzten Wochen sich als notwendig erweist. Die Technische Kommission der Direktorenkonferenz befasst sich schon seit einiger Zeit mit dieser Frage, die sehr komplex ist. Nicht nur sind durch die neue Heeresordnung in unserem Lande die eingebürgerten Begriffe wie Auszug, Landwehr und Landsturm überholt worden; auch die Lage der Zivilbevölkerung hat sich in einem künftigen Kriege verschlechtert. Die Frage erscheint sicherlich nicht unberechtigt, ob es noch gestattet sei, die Deckung des Kriegsrisikos in die Lebensversicherung einzuschliessen und ob nicht die einzige annehmbare Lösung darin bestehe, die Kriegsgefahr überhaupt auszunehmen und besondere behördliche Massnahmen von Fall zu Fall vorzubehalten.

Die Übernahme der Fluggefahr durch die Lebensversicherungsgesellschaften, soweit sie nicht durch die Versicherungsbedingungen ohne Zusatzprämie eingeschlossen ist, hat noch im Oktober 1937 eine allgemein verbindliche Regelung erfahren. Es konnte ein Minimaltarif für die Zusatzprämien aufgestellt werden, der den tatsächlichen Verhältnissen weitgehend gerecht wird; ebenso sind Richtlinien für die Übernahme des Flugrisikos erlassen worden.

Zu auseinandergehenden Ansichten hat Artikel 671 des neuen OR über die Bestellung des Reservefonds geführt. Es ist zu hoffen, dass eine Lösung gefunden werden kann, die sowohl den Ansichten des Eidgenössischen Versicherungsamtes Rechnung trägt, wie auch die berechtigten Wünsche der Versicherungsgesellschaften erfüllt.

II.

Wie aber steht es in der öffentlichen Versicherung? Zum Teil hatte sie sich mit den gleichen Fragen zu beschäftigen, wenn auch

bei ihr dem rückläufigen Zinsertrag noch nicht überall diejenige Aufmerksamkeit geschenkt wird, die ihm zukommt.

Die Sanierung der eidgenössischen Versicherungskasse und der Pensionskasse der S. B. B. hat keine wesentlichen Fortschritte gemacht, obwohl seit der Erstattung des Gutachtens durch die Herren Dumas, de Cérenville und Schaertlin mehr als ein Jahr verstrichen ist. Es ist zuzugeben, dass die Lösung nicht einfach ist, da den politischen Ränkespielen alle Türen offen stehen. Aber es wirkt sich mit der Zeit als eine unerträgliche Belastung aus, dass die Behörden auf der einen Seite das private Versicherungswesen mit Vorschriften einschneidendster Art bemuttern, während sie anderseits nicht in der Lage zu sein scheinen, ihre eigenen Einrichtungen auf finanziell einwandfreie Grundlage zu stellen.

Ende 1931 hat das Volk eine Vorlage auf Einführung einer eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung verworfen. Seither ist es — abgesehen von den üblichen sporadischen Versuchen, den Gedanken nicht ganz vergessen zu lassen — um eine eidgenössische Regelung recht still geworden. Erst nachdem das Konkordat der schweizerischen Krankenkassen die Frage aufgenommen und zur Diskussion gestellt hatte, die eidgenössische Altersversicherung durch die Krankenkassen durchführen zu lassen, beschäftigt man sich wieder etwas mehr damit.

Nach meiner Auffassung werden aber diese Bestrebungen zu keinem befriedigenden Ergebnis führen; nach wie vor sind massgebende Versicherungsfachleute der Ansicht, dass einzig eine eidgenössische Regelung einwandfreie Grundlagen schaffen kann. Man wird allerdings die Fehler der Vorlage des Jahres 1931 nicht wiederholen dürfen; das Ziel darf nicht so hochgestellt werden, wie es beim verworfenen Gesetzesentwurf der Fall war. Man sollte das Obligatorium nur für die Jungen aussprechen, für die mittleren Alter entweder Freiwilligkeit oder dann kleinere Renten vorsehen und die Alten, wie bisher, bei vorliegender Bedürftigkeit durch reine Altersfürsorge unterstützen. Die heutigen politischen Verhältnisse lassen aber an eine eidgenössische Altersversicherung nicht denken; daher bleibt es den Kantonen überlassen, auf ihrem Gebiete etwas vorzukehren. Dieses Vorgehen birgt allerdings die Gefahr in sich, dass mit der Zeit eine Reihe von ganz verschiedenartigen Versicherungsgebilden — nach verschiedenen Prämienzahlungssystemen und

Rentendeckungsverfahren — entsteht. Als Vorteil wäre zu bezeichnen, wenn wenigstens ein bald zu erlassendes eidgenössisches *Rahmengesetz* für eine gewisse Einheitlichkeit der kantonalen Einrichtungen sorgte.

Dass die Angelegenheit einer eidgenössischen Altersversicherung nicht ruht, sei noch durch folgendes bewiesen:

In der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes vom 18. März 1938 war als Übergangslösung vorgesehen, für die Jahre 1938—1941 jährlich 14 Millionen Franken, für die Jahre 1942—1944 jährlich 16 Millionen Franken und für die Jahre 1945 bis 1947 jährlich 18 Millionen Franken für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge aufzuwenden. Nachdem aber im Juni dieses Jahres im Nationalrat die ganze Finanzvorlage zu Fall gebracht worden war, musste eine neue Regelung gesucht werden. Der neue Vorschlag sieht für 1939—1941 — er bezieht sich nur auf diese Zeit — eine jährliche Leistung von 18 Millionen Franken, also mehr als das Doppelte der bisher zur Verfügung stehenden Leistungen, vor.

Es mag in diesem Zusammenhang festgehalten werden, dass die vom Zentralvorstand der freisinnig-demokratischen Partei des Kantons Bern gutgeheissenen Thesen über die Einführung einer eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sich im wesentlichen mit meinen Ansichten decken. Von einer alle Volksschichten umfassenden voll obligatorischen Versicherung soll Umgang genommen werden; dagegen wird ein Teilobligatorium für bestimmte Volksschichten mit eventuell ergänzenden Volks- und Zusatzversicherungen in Frage kommen. Die Durchführung der Versicherung soll auf eidgenössischem Boden unter Mitwirkung der Kantone erfolgen. Infolge der gespannten finanziellen Lage des Bundes bestehe indessen keine grosse Aussicht auf baldige Einführung der Versicherung, folglich müsse man auch für eine stufenmässige Übergangslösung eintreten. Die im versicherungsfähigen Alter stehenden Personen sollen versichert werden, für die übrigen sei durch eine zweckmässige Altersbeihilfe zu sorgen.

Als ein Problem, das eigentlich mit der Einführung der Altersversicherung zusammenhängt, ist die Überalterung der Bevölkerung zu nennen. Die schweizerische statistische Gesellschaft hat sich in ihrer diesjährigen Jahresversammlung in Liestal eingehend mit den Folgen dieser Erscheinung befasst, und ein besonderer Vortrag war dem

Einflusse des schlechter werdenden Altersaufbaues auf die Altersversicherung gewidmet. Dabei kam die erstaunliche Verlängerung des menschlichen Lebens und die so rasch sinkende Zahl der Geburten zur richtigen Würdigung.

III.

Galten meine Ausführungen bisher ausschliesslich dem Versicherungswesen, so möchte ich mich nun unserer Vereinigung selber zuwenden. Ein Anlass von grossem Ausmasse, der XII. Internationale Kongress der Versicherungsmathematiker, ist vorzubereiten. Ich möchte allerdings meinem Kollegen Professor Dr. Marchand nicht allzu stark vorgreifen, da er es übernommen hat, über die Vorarbeiten zu berichten. Die schwierigste Arbeit bestand in der Redaktion der wissenschaftlichen Fragen; hierbei dürfen wir ohne Überhebung festhalten, dass das Organisationskomitee ein Programm aufgestellt hat, das den seit langer Zeit erhobenen Forderungen nach einer wieder mehr versicherungstechnischen Orientierung des Kongresses Rechnung trägt. Eine Neuerung — Vorträge prominenter ausländischer Versicherungsfachmänner — soll versuchsweise diesmal eingeführt werden.

Der Ausbau der internationalen versicherungsmathematischen Bezeichnungsweise hat, als Folge der in Paris 1937 gefassten Beschlüsse, weitere Fortschritte gemacht. Im Juli dieses Jahres tagte in Brüssel ein aus Abgeordneten verschiedener Aktuarvereine zusammengesetzter Ausschuss, dem als Vertreter unserer Vereinigung der Sprechende angehörte. Für die Bezeichnungsweise in der Lebensversicherung konnte eine weitgehende Übereinstimmung erzielt werden, während die Vorschläge für eine einheitliche Bezeichnungsweise in der Kranken- und Invalidenversicherung als noch zu wenig abgeklärt zurückgestellt werden mussten. Es ist vorgesehen, dass sich der kommende XII. internationale Kongress der Versicherungsmathematiker in einer besonderen Sitzung mit den Vorschlägen des Ausschusses befassen wird.